

BR/GT III/12 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Luxemburg, den 3. September 1970

BR/GT II/12/70

- Sekretariat -

ARBEITSGRUPPE II

ARBEITSUNTERLAGE

für den

Entwurf eines Uebereinkommens über ein europäisches
Patenterteilungsverfahren

Schluss- und Protokollbestimmungen

Artikel f und i bis l

vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteter Text

BR/GT II/12 d/70

Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel f

(1) Jeder Vertragsstaat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung erklären, dass das Uebereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.

Die in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Unterabsatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt wirksam; die Notifikation wird sechs Monate nach ihrem Empfang durch die Regierung wirksam.

(2) Die Regierung unterrichtet die Regierungen aller Vertragsstaaten von den in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen.

Geltungsdauer des Uebereinkommens

Artikel i

Dieses Uebereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Kündigung - Zurücknahme der Erklärungen über
den räumlichen Anwendungsbereich

Artikel j

(1) Jeder Staat kann das Uebereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tage dieser Notifikation wirksam, sofern die Mitgliedschaft dieses Staates am Uebereinkommen nicht aufgrund Artikel a Absatz 4 Buchstabe b bereits früher erloschen ist.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Uebereinkommen für einzelne oder alle seiner Hoheitsgebiete, für die er aufgrund des Artikels f eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, nicht mehr anwendbar ist. Unter dem gleichen Vorbehalt wie in Absatz 1 wird diese Erklärung ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie den ~~Regierungen der~~ ~~anderen Vertragsstaaten~~ notifiziert worden ist.

(3) Die Regierung unterrichtet alle Regierungen der Vertragsstaaten über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kündigungen und Erklärungen.

(4) Zurückgestellt.

Sprachen

Artikel k

(1) Dieses Uebereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, und im Archiv der Regierung hinterlegt.

(2) Amtliche Fassungen dieses Uebereinkommens können in den Amtssprachen anderer Vertragsstaaten hergestellt werden.

Uebermittlung beglaubigter Abschriften

Artikel 1

Die Regierung übermittelt den Regierungen aller
anderen Staaten, die das Uebereinkommen unterzeichnet oder ^{haben}
ihm beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift dieses Ueber-
einkommens.

Die Regierung lässt das Uebereinkommen beim
Sekretariat der Vereinten Nationalen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevoll-
mächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten dieses Uebereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu am
